



VEREIN STOP 5G MONT-VULLY

STATUTEN

BEZEICHNUNG - SITZ - ZWECK - MITTEL

Artikel 1: Name

Unter dem Namen "Verein STOP 5G Mont-Vully" (nachfolgend abgekürzt "der Verein") versteht sich gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein privatrechtlicher und gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein.

Der Verein hat seinen Sitz im Kanton Freiburg.

Artikel 2: Ziele und Zweck

Der Verein hat zum Ziel, die Auswirkungen der elektromagnetischen Verschmutzung (Elektrosmog) auf die Gesundheit des Menschen, der Tierwelt und der Umwelt so weit wie möglich zu reduzieren. Dies insbesondere durch die Begrenzung der Installation von neuen Mobilfunkantennen und deren Aufrüstung auf dem Gebiet der Gemeinde Mont-Vully.

Der Verein

- Informiert die betroffenen Personen über die zu unternehmenden Schritte, sobald neue Gesuche zur Änderung von bestehenden Antennen und/oder der Errichtung neuer Mobilfunkantennen auf dem Gebiet der Gemeinde veröffentlicht werden.
- Organisiert gezielte Schritte je nach Handlungsbedarf.
- Informiert auf verschiedenen Kanälen über die Auswirkungen von elektromagnetischen Wellen auf Mensch, Tier und Umwelt.
- Leistet Zusammenarbeit in Bezug auf die Auswirkungen elektromagnetischer Wellen mit anderen Vereinen in der Schweiz.

Art. 3: Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Erbschaften, Vermächtnissen und anderen Schenkungen.

MITGLIEDER

Art. 4: Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus Gründungsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.

Gründungsmitglieder sind alle Personen, die an der Gründungsversammlung der Vereinigung teilgenommen haben.

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die ein entsprechendes Gesuch stellen.

Art. 5: Aufnahme, Austritt

Jede Person, die einen Antrag stellt, kann Mitglied des Vereins werden und austreten, indem sie den Vorstand darüber informiert.

Art. 6: Ausschluss

Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied ausschließen, welches den Interessen, dem Ansehen und den Zielen des Vereins schadet.

VEREINSORGANE

Art. 7: Zusammensetzung

Vereinsorgane sind folgende:

- 1) die Generalversammlung ;
- 2) der Vorstand ;

3) die Rechnungsrevisoren ;

1) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8: Aufgaben

Die Generalversammlung hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ;
- b. Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren ;
- c. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr ;
- d. Annahme des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresprogramms ;
- e. Festlegung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge;
- f. Wahl und Abberufung des Präsidenten/in ;
- g. Wahl und Abberufung des Vizepräsidenten/in ;
- h. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder ;
- j. Ernennung der Rechnungsrevisoren ;
- k. Behandlung von Rekursen im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds ;
- l. Revision der Statuten ;
- m. Ausführung aller anderen Aufgaben, welche durch die Statuten oder der gesetzlich vorgesehenen Befugnisse bestimmt sind;
- n. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 9: Versammlung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand, an die vom Vereinsmitglied angegebene Adresse, per Post oder E-Mail, mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen.

In der Einladung sind die Jahresrechnung, die Traktandenliste und im Falle einer Statutenrevision der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, sowie die Anträge des Vorstandes anzugeben.

Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ein Vorstandsmitglied ist für die Verfassung des Protokolls verantwortlich, dies wird anschliessend den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

2) DER VORSTAND

Art. 10: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Gründungsversammlung oder der Generalversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Seine Mitglieder sind wiederwählbar.

Die Vorstandsmitglieder teilen sich untereinander die Ämter des Vorsitzes, des Sekretärs, des Kassiers und der beisitzenden Mitglieder. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vergütung und müssen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Art. 11: Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft wie es notwendig ist.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern zugänglich ist.

Art. 12: Vollmachten

Der Verein ist rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, ohne die persönliche Haftung der Mitglieder.

3) DIE REVISOREN

Art. 13: Zusammensetzung

Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr mindestens zwei Revisoren, welche Mitglieder oder auch keine Mitglieder des Vereins sind. Die Rechnungsprüfer sind wiederwählbar.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Art. 14: Aufgaben

Am Ende jedes Geschäftsjahres und mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung prüfen die Rechnungsrevisoren die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Gegebenenfalls beantworten die Revisoren Fragen, die von den anwesenden Mitgliedern der Generalversammlung an sie gerichtet werden.

Die Revisoren haben keinen Anspruch auf eine Vergütung.

AUFLÖSUNG- ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15: Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen anderen schweizerischen Verein oder an eine andere schweizerische Institution, welche ähnliche Ziele verfolgt und steuerbefreit ist.

Art. 16: Abschlussbestimmungen

Diese Statuten werden von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung vom 11. April 2022 angenommen.

Sie treten ab sofort in Kraft.

Claire-Lise Chervet: Gründungsmitglied & Vorstand _____

Brigitte Hirschi Lizzola: Gründungsmitglied & Vorstand _____

Colette Nousis: Gründungsmitglied und Vorstand _____

Corinne Laurent Pulver: Gründungsmitglied und Vorstand _____

Joséphine Lamprecht: Gründungsmitglied und Vorstand _____

Monique Stalder Scheidegger: Gründungsmitglied _____

Tatjana Balzani- Dirren: Gründungsmitglied _____

Praz-Vully, den 11. April 2022